

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 5 (1813-1815)
Heft: 1

Anhang: Anhang zu Theil IV. Titel II. §. 9. Seite 90
Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 31.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

A n n a n g

zu Theil IV. Titel II. S. 9. Seite 90.

F o r m u l a r e

der tarifmäßigen Postens = Noten der Schuldenboten nach den verschiedenen Betreibungs = Arten.

	Grf.	bk.	rp.
I.			
Betreibung um eingesezte Unterpänder.			
A. Controлле - Gebühren und Einleitung der Betreibung:			
IV. II. §. 6.	—	7	5
ibid. §. 4. b.	—	4	—
ibid. ibid.	(—	5	—)
— — c.	—	7	5
B. Monatleistung:			
NB. Bey Kaufverträgen u. dgl. wo eine rechtliche Abfündigung vorausgeht, sind die dahertigen Gebühren nach Nro. II. Litt. B. anzusehen.			
ibid. d.	1	5	—
— f.	—	7	5
— g.	—	4	—
— h.	—	4	—
NB. Wenn die Leistung zuerst nur um die verfallenen Sine, und dann nach Cap. 5. §. 234. auch um das Hauptgut angefündigt wird, so ist für die zweyte Leistungs = Anfündigung das Nemliche zu fordern.			

	Wenn die Sprache Preß. 25. nicht überf. ist.			Wenn die Sprache Preß. 25. überf. ist.		
	Grf.	bb.	vp.	Grf.	bb.	vp.
C. Pfandhaftung:						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Aufstellung dem Meißel	—	2	—	—	4	—
Ausholung des Meißelzeugnisses	—	2	—	—	4	—
Bewohnung bey der Echtheit	1	2	5	2	5	—
Emolument - Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Dem Meißel, für dem Schätzer zu bieten	—	4	—	—	4	—
" für der Pfandbehändigung und	1	—	—	1	—	—
" der Echtheit beyzuwohnen	—	7	5	—	5	—
Dem Schätzer	—	7	5	1	5	—
Für den allfälligen Transport der Fabrikate bis zum Hauptlag bewilligt	1	5	—	1	5	—
Dem Gantmeißer für den Empfangschein, wenn einer verlangt wird	—	4	—	—	4	—
D. Pfandhaftung:						
Erhaltung der Bewilligung	—	3	7½	—	7	5
Gang in die Amtschreiberey	—	3	7½	—	7	5
Bewohnung bey der Erigerung	1	2	5	2	5	—
Erhebung des Erigerungs - Verfalls	—	3	7½	—	7	5
Emolument - Auslagen: Dem Oberamtman für die Bewilligung	—	7	5	1	5	—
Dem Amtschreiberey für die Substitution	—	2	5	—	5	—
Für den allfälligen Grund der Substitution im Hochschloß	—	7	5	—	5	—
NB. Diese Substitutions - Gut ist bey Gantfeigerungen um Sachhabe nur in bedeutenden Fällen gewöhnlich.	—	7	5	1	5	—
IV, II. §. 1. f.						
ibid. ibid. k.						
— — l.						
— — k.						
I. I. §. 3. h.						
I. XI. §. 20. f.						
Tarif des Hochschloß, §. 2.						

	Wenn die In- sprache §. 25. nicht überf. ist.		Wenn die In- sprache §. 25. überf. ist.	
	§. 25.	rp.	§. 25.	rp.
I. IX. §. 15.				
Publikation von Kanzel und Befehl	—	6	—	6
Dem Gantmeister	2	—	4	—
<p>NB. In dieser Gebühr ist auch die Aufzeichnung der auf den Gantplatz gebrachten Pfänder (Sah. 1. S. 242.) inbegriffen.</p> <p>(Falls das auf die Gant gebrachte Gut, durch geleistete Bezahlung oder sonst mit Einwilligung des Gläubigers, ab der Gant gelöst wird, so hat der Gantmeister für die Aufzeichnung, Verwahrung und Herausgabe zu beziehen:</p> <p>Wenn es gemeine Fahrhabe ist, die in die Gantkammer kann gelegt werden</p> <p>Für Zinsschreiben, Gold-, und Silbergeschmeide u. dgl. die der Gantmeister in sein Haus in Verwahrung nehmen muß, je nach dem Schätzungswert ein halbes vom Hundert; doch nie weniger als</p> <p>und nicht mehr als</p> <p>Von Ledwaxe und von Grundstücken seine für die Beforgung gebabten nöthigen Auslagen und für seine Zeitverschämniß das Taggeld, wie oben Nro. I. Litt. F.)</p>				
I. XIV. §. 2.				
Dem Weibel, für das Ausrufen	1	—	1	—
Der Amtschreiberey für die Beywohnung und Concept	1	5	3	—
Und für die Ausfertigung des Steigerungs-Verbals, 3 Bk. von der Seite, doch nie mehr als	—	7	1	5
H. Schluß-Vorfehren:				
Rückgabe des Geschäftes	—	2	—	5
Formation der Kosten-Note	—	3	—	7½
<p>NB. Diefelbe soll dem Schuldner bey der Bezahlung specificirt eingehändigt werden.</p>				

IV. II. §. 2.

Siehe ferner noch die Stempel-Auslagen beyläufig
 nebst den auffälligen Briefport-Auslagen.
 Und wenn die Berechnung weiter fortgesetzt wird, wie oben ad Nro. I.
 Wenn das Geschäft durch den Central-Procurator an den Schulden-
 boreu gelangt, so bezieht ersterer noch:

Sür den Empfangschein " " " " " " "
 " die Einschreibung der Schriften " " " " " "
 " die Hebermachung derselben an den Schuldenboreu " " "
 " die Stückstellung des Geschäftes an den Gläubiger " " "

NB. Wenn die vorgeschriebene Warnung für die geringeren Schulden statt
 findet, so ist dafür die Gebühr von Th. IV. Tit. III. §. 3. zu berechnen.
 Ist eine Eigenschaft zum Pfand dargeschlagen, so ist in Rücksicht
 der Schätzung und Erigerung die Berechnung oben Nro. II. sub
 Litt. F. und G. nachzusehen.

Heberhaupt sind für alle hier oben ausgeführten Berechnungen die Gebühren mit
 alsdann zu bezahlen, wenn die Berechnung wirklich statt gefunden hat.



Stf.	Wenn die An- sprache Stf. 25. nicht übersteigt.		Wenn die An- sprache Stf. 25. übersteigt.	
	Stf.	tp.	Stf.	tp.
—	7	5	—	7
—	3	7½	—	7
—	3	7½	—	7
—	3	7½	—	7